

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang

Food and Resource Economics

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. Mai 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Organisation des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERPRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Klausurarbeiten, Hausaufgaben, Vortragsbeiträge und Referate
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Regelungen für die Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten
- § 19 Bestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 20 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis und Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1 A-C: Modullisten, Leistungstypen und Leistungspunkte

I. ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums

Der Studiengang *Food and Resource Economics* wird durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Abstimmung mit ausgewählten internationalen Partnerhochschulen auf der Grundlage entsprechender Partnerschaftsabkommen durchgeführt. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Landwirtschaftlichen Fakultät sowie an der jeweiligen internationalen Partnerhochschule ermöglichen. Durch eine international ausgerichtete Postgraduiertenausbildung sollen die Studierenden auf Führungspositionen in Unternehmen, Organisationen und Gremien der internationalen Ernährungswirtschaft, der Nahrungsmittelsicherheit, des Verbraucherschutzes sowie des Konsums mit ihren globalen Verflechtungen und Abhängigkeiten vorbereitet werden. Der Komplexität der ernährungsbezogenen Wertschöpfungskette und der damit verbundenen Berufsbilder trägt der Studiengang mit der vorgesehenen Schwerpunktbildung in jeweils einem von drei grundlegenden Bereichen mit speziellem Bezug zur internationalen Agrar- und Ernährungswirtschaft Rechnung. Sie umfassen

- A. den Bereich "Unternehmensführung" mit seiner Konzentration auf die Lösung von Managementaufgaben in Produktion, Handel und Distribution von Nahrungsmitteln,
- B. den Bereich "Politik und Märkte" mit seiner Konzentration auf die Gestaltung der politisch-organisatorischen Rahmenbedingungen sowie
- C. den Bereich "Ökonomie und Soziologie von Haushalt und Konsum" mit seiner Konzentration auf die Bestimmungsgründe und die Organisation des Verbraucherverhaltens.

§ 2

Mastergrad

Der Studiengang ist als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Die Landwirtschaftliche Fakultät verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad eines "Master of Science (M.Sc.)" im Studiengang *Food and Resource Economics*.

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Studiengang *Food and Resource Economics* richtet sich an Bewerber, die nachfolgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

1. Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Fächern Agrarwissenschaften, Agribusiness Management, Agrarökonomie, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder in fachlich vergleichbaren Fächern, wobei der Abschluß eine Note von mindestens "gut" oder eine vergleichbare Einordnung eines anderen Notensystems ausweisen muß und
2. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse über die erfolgreiche Absolvierung des TOEFL 550 bzw. Computer-TOEFL 213 (Test of English as a Foreign Language), IELTS 6.0 (International English Language Testing System) oder eines gleichwertigen Tests. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Prüfungs-ausschuß

und

3. im Falle der Teilnahme am Studentenaustausch im Rahmen des Partnerschaftsabkommens der Nachweis der Zulassung zum äquivalenten Masterstudiengang an der ausländischen Partnerhochschule sowie erfolgreiche Absolvierung der im Abkommen mit der Partnerhochschule vereinbarten Voraussetzungen für die Teilnahme am Studentenaustausch.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen:

1. das Zeugnis des abgeschlossenen Hochschulstudiums,
2. der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 2 sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende im Studiengang *Food and Resource Economics* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren desselben oder eines verwandten oder vergleichbaren Studienganges befindet.

und

4. im Falle der Teilnahme am Studentenaustausch im Rahmen des Partnerschaftsabkommens der Nachweis der Zulassung zum äquivalenten Masterstudiengang an der ausländischen Partnerhochschule sowie über die erfolgreiche Absolvierung der im Abkommen mit der Partnerhochschule vereinbarten Voraussetzungen für die Teilnahme am Studentenaustausch.

§ 4

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Sie umfaßt die Absolvierung von Ausbildungsmodulen im Umfang von 120 Leistungspunkten einschließlich einer Masterarbeit ("Master Thesis").

(2) Von den Leistungspunkten sind mindestens 40% (48 Leistungspunkte) und maximal 60% (72 Leistungspunkte) an der ausländischen Partnerhochschule zu erbringen. Für die Masterarbeit ist eine gemeinsame Betreuung mit der Partnerhochschule obligatorisch.

Soweit die Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, werden die Leistungspunkte der Partnerhochschule zugerechnet.

(3) Ausbildungsmodule sind Lehreinheiten (Kurse) in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projektseminaren, Fachkolloquien oder vergleichbare Formen sowie die Masterarbeit. Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung können Prüfungsvorleistungen in Form von schriftlichen Hausaufgaben und von Vortragsbeiträgen festgelegt werden. Zudem kann für die Zulassung zu einer Modulprüfung der Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme verlangt werden. Der Modulverantwortliche gibt zu Beginn des Semesters bekannt, unter welchen Voraussetzungen der Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme erteilt wird.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Besuch der Partnerhochschule besteht nicht. Lehnt die Partnerhochschule die Zulassung im Einzelfall ab, entfällt die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschlusses an der Partnerhochschule. Es besteht dann lediglich die Möglichkeit, das Studium an der Universität Bonn fortzuführen und den von ihr verliehenen Mastergrad zu erwerben.

§ 5

Organisation des Studiums

(1) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Das Studium umfaßt Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Module nach freier Wahl, die insgesamt fünf Studienabschnitten zugeordnet sind (vgl. Anhang 1 A-C). Der letzte Studienabschnitt umfaßt die Masterarbeit. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Die Module haben einen Umfang von 6-12 Leistungspunkten, die Masterarbeit von 30 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte werden nach dem ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System) ermittelt.

(2) Die Module der Studienabschnitte 1 und 2 richten sich an alle Studierende des Studiengangs *Food and Resource Economics*. Im Studienabschnitt 3 entscheiden sich die Studierenden für einen von 3 Schwerpunkten nach § 1. Im Studienabschnitt 4 werden für jeden Schwerpunkt ein oder mehrere Vertiefungsmodule ("Majors"; vgl. Anhang 1 A-C) angeboten. Die Vertiefungsmodule sollen auf das Thema der Masterarbeit hinführen, die in einer der Vertiefungsrichtungen ("Majors") erstellt wird.

(3) Ausrichtung und Umfang der Studienabschnitte sowie die Wahlmöglichkeit von Modulen innerhalb der Studienabschnitte (vgl. Anhang 1 A-C) regeln sich wie folgt:

- **Studienabschnitt 1:** 9 Leistungspunkte aus Pflichtmodul "Allgemeine Grundlagen"

- **Studienabschnitt 2:** 6 Leistungspunkte aus Wahlpflichtbereich mit Ausbildungsmodulen zum Bereich "Spezielle Grundlagen"
- **Studienabschnitt 3:** 45 Leistungspunkte aus Wahlpflichtbereich mit Schwerpunktbildung nach Wahl der Teilnehmer über die Auswahl von Modulen aus jeweils einem der folgenden drei Schwerpunkte:
 - Schwerpunkt "Unternehmensführung"
 - Schwerpunkt "Politik und Märkte"
 - Schwerpunkt "Ökonomie und Soziologie von Haushalt und Konsum"
- **Studienabschnitt 4:** 30 Leistungspunkte aus Wahlpflichtbereich mit Modulen zur Vertiefung im gewählten Schwerpunkt (Studienabschnitt 3) und Wahl unter verschiedenen Vertiefungsrichtungen ("Majors")
- **Studienabschnitt 5:** 30 Leistungspunkte aus der Masterarbeit in der gewählten Vertiefungsrichtung.

Die einzelnen Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte sind im Anhang 1 A-C zu dieser Prüfungsordnung zusammengestellt.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, daß der Prüfungsausschuß seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren aus dem Kreis der an der Lehre im Masterstudiengang *Food and Resource Economics* beteiligten Institute, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus diesen Instituten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs *Food and Resource Economics* nach Gruppen getrennt gewählt. Pro Mitglied wird jeweils ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, bestellt die Prüfenden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Festlegung der Prüfungszeiträume,

- die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen sowie
- die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ein weiterer Professor sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er kann dem Vorsitzenden die Erledigung seiner Aufgaben in allen Regelfällen übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden in der Regel nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Prüfungsfaches bestellt. Im übrigen darf nur zum Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Prüfungsabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zu Prüfenden können auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

(2) Die Prüfenden für die Masterarbeit können vom Prüfling vorgeschlagen werden. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung des Prüfenden besteht nicht. Der erste Prüfende

soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuß aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis benannt. Sie müssen Mitglieder oder Angehörige der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein. Für Studierende, die am Austauschprogramm mit der Partnerhochschule teilnehmen, wird der zweite Prüfende von der Partnerhochschule festgelegt. Wird die Masterarbeit an der Partnerhochschule durchgeführt und betreut, wird der zweite Prüfende aus dem Kreis der nach Absatz 1 prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durch den Prüfungsausschuß bestellt. Die Bestellung der Prüfenden für die Masterarbeit erfolgt zum Zeitpunkt der Festlegung des Themas der Arbeit.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine dem Prüfling rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang *Food and Resource Economics* im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und die Anerkennung im Zeugnis gekennzeichnet. Anrechenbare Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuß in Leistungspunkte umgerechnet.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann versagt werden, solange der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muß spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn ein Prüfling zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, zu der er sich gemäß § 10 angemeldet hat, ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundtatsachen enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes oder eines Amtsarztes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, im Falle des Versäumnisses des zweiten Prüfungstermins einer schriftlichen Modulprüfung ein dritter Prüfungstermin sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters festgesetzt. Dieser nachträgliche Prüfungstermin darf auch abweichend als mündliche Prüfung angesetzt werden, sofern eine weitere schriftliche Prüfung aus organisatorischen Gründen unangebracht erscheint.

(5) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweilig prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweilig prüfenden oder aufsichtführenden Person nach einmaliger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist aktenkundig zu machen und an den Prüfungsausschuß weiterzuleiten. Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(7) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 ist dem Prüfling Gelegenheit zum Gehör zu geben.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 10

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
 1. die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
 2. an der Universität Bonn für den Masterstudiengang *Food and Resource Economics* als ordentlicher Studierender eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studierende im Masterstudiengang *Food and Resource Economics* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem Prüfungsverfahren desselben, eines vergleichbaren oder verwandten Studiengangs befindet.

- (3) Zu jeder studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3 und zur Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift abzugeben. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Mit der Meldung zu einer studienbegleitenden Prüfung in den Studienabschnitten 3-4 hat der Prüfling zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll. Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Studienanforderungen in den Studienabschnitten 1 bis 3 zu erbringen sowie zu erklären, welchem Vertiefungsbereich innerhalb eines Schwerpunkts die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Partnerhochschule er die Arbeit anfertigen möchte.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 4 der Prüfungsausschußvorsitzende.

- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen gemäß § 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,

- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im Studiengang *Food and Resource Economics* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang *Food and Resource Economics* oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling dem Ziel des Studiums entsprechende Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbständiger Arbeit anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen nach § 5 Abs. 3 und Anhang 1A-C sowie
 - der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Lehrinhalte der Module und umfassen
 - die studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen mit und ohne Übungen,
 - die Prüfungsleistungen in Seminaren,
 - die Prüfungsleistungen in Projektseminaren und
 - die Prüfungsleistungen in Fachkolloquien.
- (4) In den studienbegleitenden Modulprüfungen zu Vorlesungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit übergreifende Zusammenhänge zu verstehen überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuß gibt die Art der jeweiligen Modulprüfung sowie Art und Umfang der dafür erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach § 4 Abs. 3 zu Beginn eines Semesters bekannt.
- (5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich auf schriftliche Referate mit und ohne mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in Seminaren behandelt werden. Referate und mündliche Vortragsleistung werden als einheitliche Prüfungsleistung bewertet. Prüfungsleistungen in Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Prüfungsleistungen in Fachkolloquien umfassen die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation, Vorstellung und fachliche Diskussion eines

wissenschaftlichen Themas. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der Prüflinge nicht ausschließt.

§ 12

Klausurarbeiten, Hausaufgaben, Vortragsbeiträge und Referate

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit dauert 60 Minuten und ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 2.

(2) Schriftliche Hausaufgaben und mündliche Vortragsbeiträge dienen der gezielten Vor- und Nachbereitung der Inhalte von Lehreinheiten. Zu jeder Hausaufgabe haben die Studierenden schriftlich zu erklären, daß sie die Hausaufgabe selbständig angefertigt haben. Die Hausaufgaben und mündlichen Vortragsbeiträge werden nicht benotet, sondern von einem Prüfenden gemäß § 7 als "bestanden" oder als "nicht bestanden" eingestuft. Als "nicht bestanden" eingestufte Hausaufgaben oder Vortragsbeiträge können erneut in verbesserter Form eingereicht oder vorgetragen werden. Die Prüfenden können die Studierenden zum Inhalt der Hausaufgabe befragen. Die Kenntnis des Inhalts der Hausaufgabe ist Voraussetzung für eine Einstufung der Hausarbeit als "bestanden".

(3) Schriftliche Referate und mündliche Vortragsleistungen zum Inhalt der Referate bilden eine Prüfungseinheit. Dabei geht die Note des schriftlichen Referats zu zwei Dritteln, die Note zur mündlichen Vortragsleistung zu einem Drittel in die Note der Prüfungseinheit ein. Sie sind von zwei Prüfenden gemäß § 7 zu bewerten. Zum Bestehen der Modulprüfung muß jede Teilleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sein. Zu jedem Referat haben die Studierenden schriftlich zu erklären, daß sie das Referat selbständig angefertigt haben.

(4) In Fachkolloquien bilden die Bearbeitung, Dokumentation, Vorstellung und fachliche Diskussion des wissenschaftlichen Themas eine Prüfungseinheit. Dabei gehen die Note der schriftlichen Ausarbeitung sowie die Note zur Vorstellung und fachlichen Diskussion zu gleichen Teilen in die Note der Prüfungseinheit ein.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie über breite Grundlagenkenntnisse im Prüfungsfach verfügen, dessen Zusammenhänge

erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 2 hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschuß des Prüflings zu hören.

(3) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling maximal 40 Minuten und darf 15 Minuten nicht unterschreiten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(4) Wesentliche Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierenden wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen.

(2) Module nach Anhang 1 A-C werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung in Modulen, für die im Anhang 1 A-C mehrere Teilmodule aufgeführt sind, kann auch in mehrere Teilleistungen untergliedert sein. In diesem Fall gehen die Noten der Teilleistungen zu gleichen Teilen in die Note der Modulprüfung ein. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind. In die Gesamtnote fließen nur die Modulnoten ein, nicht jedoch die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für jede Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung werden für das jeweilige Semester zwei Prüfungstermine angeboten. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Jede Prüfungsleistung wird mit Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den der Studierende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung für einen erfolgreichen Abschluß eines Moduls aufwenden muß. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Lernarbeitszeit ("work load") von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand eines Semesters ist so bemessen, daß pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können.

(5) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit „ausreichend“ oder besser bewertete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die dafür vorgesehene Leistungspunktzahl.

(5) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie wegen mehr als ein Semester andauernder oder ständiger Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis einschl. 1,5	die Note "sehr gut"
von 1,6 bis einschl. 2,5	die Note "gut"
von 2,6 bis einschl. 3,5	die Note "befriedigend"
von 3,6 bis einschl. 4,0	die Note "ausreichend"
ab 4,1	die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfungsleistungen werden zur Ausweisung im Zeugnis nach den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz in die entsprechenden ECTS-Noten ("grades") umgerechnet.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit mit der der Prüfling zeigen soll, daß er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von dem nach § 7 Abs. 2 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Zuvor ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden. Das Thema muß dem gewählten Schwerpunkt des Studiengangs entnommen werden und sollte in Beziehung zur gewählten Vertiefungsrichtung stehen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, daß die Bearbeitungsfrist unter zumutbaren Anforderungen eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von vier Wochen gewähren.

Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel höchstens einhundert DIN A 4-Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 4.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei nach § 7 Abs. 2 bestellten Prüfenden unabhängig voneinander begutachtet und bewertet.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 2 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz zwischen den Einzelbewertungen der Prüfenden 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Danach wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(4) Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abgabe beim Prüfungsausschuß vorliegen und ist dem Prüfling mitzuteilen.

(6) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muß nicht aus demselben Gebiet gewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 16 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18

Regelungen für die Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten

(1) Wer im ersten Prüfungsversuch oder in einer der Wiederholungsprüfungen eine Note "ausreichend" oder besser erzielt, erhält die zugehörigen Leistungspunkte. Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung, aus der Leistungspunkte erworben wurden, kann nicht wiederholt werden.

(2) Ist zu einer Ausbildungseinheit die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" benotet oder gilt sie als "nicht ausreichend", erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt. Der Maluspunkt wird gelöscht, wenn in einer der nachfolgenden Wiederholungsprüfungen eine Note "ausreichend" oder besser erzielt wird.

(3) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Leistungspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Prüfling nach der Wiederholungsprüfung ohne Berücksichtigung der Masterarbeit noch nicht die Gesamtzahl von 90 Leistungspunkten erreicht hat.

§ 19

Bestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling insgesamt einhundertzwanzig (120) Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit erreicht hat, wobei in jedem der Studienabschnitte die vorgegebene Mindestpunktzahl erfüllt sein muß, soweit die Partnerhochschule für die bei ihr abgeleisteten Modulprüfungen keine abweichende Regelung getroffen hat. Dabei müssen mindestens 48 und maximal 72 Leistungspunkte über Module der Partnerhochschule erbracht worden sein. Die Mindestregelung entfällt, wenn Studierende von der Partnerhochschule nicht zum Studium zugelassen worden waren.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling ein Modul viermal ohne Erfolg versucht hat,
- der Prüfling insgesamt vier (4) Maluspunkte erreicht hat, ehe eine Gesamtzahl von 90 Leistungspunkten aus Modulprüfungen erreicht worden ist, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit "nicht ausreichend" benotet worden ist.

(3) Für die Festlegung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 15 entsprechend.

(4) Ist die Masterprüfung bestanden, wird für jedes Modul die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen als gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte.

Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen wird auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Durchschnittsnoten der Module, wobei die Module entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtleistung nach § 5 gewichtet werden.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen insgesamt nicht schlechter als 1,3 ist.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann höchstens dreimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Ist die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist ein Pflichtmodul viermal ohne Erfolg versucht worden oder ist die wiederholte Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 30 Leistungspunkten in Fächern erbringen (Zusatzfächer oder –module), die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören aber an der Landwirtschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Maluspunkte fallen bei Zusatzprüfungen nicht an.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine englische Übersetzung und ein "Diploma Supplement" beigelegt wird. Das Zeugnis enthält sämtliche Ausbildungseinheiten, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte, die dabei erzielten einzelnen Noten gemäß § 15, die Durchschnittsnoten der einzelnen Module sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden gekennzeichnet. Das Zeugnis enthält darüber hinaus das Thema der Masterarbeit. Das "Diploma Supplement" gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

- (2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzleistungen mit dem Umfang des Studiums in diesen zusätzlichen Modulen aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene deutsche Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt, der eine vom Prüfungsausschuß beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Die Urkunden werden von dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Landwirtschaftlichen Fakultät versehen.
- (5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.
- (6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Partnerhochschule wird über diese Situation informiert.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Masterurkunde.
- (6) Wird die Prüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der akademische Grad abzuerkennen, und das Zeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 23

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht. Wiederholungstermine sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

H-P. Helfrich
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. H.-P. Helfrich

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 05. Mai 2004 und der Entschließung des Rektorats vom 11. Mai 2004.

Bonn, den 21. Mai 2004

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. M. Winiger

Anhang 1A: Modulliste Schwerpunkt A: "Unternehmensführung"

Semester 1 und 2

Studienabschnitt 1: Allgemeine Grundlagen (9 LP)

Modul A-1		Methoden empirischer Forschung	9 LP	
		Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-1.1		Forschungsdesign und qualitative Forschungsmethoden		
A-1.2		Quantitative Methoden der Marktforschung	Klausurarbeit	3 LP
			Klausurarbeit	6 LP

Studienabschnitt 2: Spezielle Grundlagen (6 LP)

Modul A-2.1		Mikro- und Institutionenökonomik	6 LP	
		Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-2.1.1				
A-2.1.2		Mikroökonomie	Klausurarbeit	3 LP
		Institutionenökonomie	Klausurarbeit	3 LP

Modul A-2.2		Betriebsplanung und Planungsmethoden	6 LP	
		Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-2.2		Betriebsplanung und Planungsmethoden	Klausurarbeit	6 LP

Modul A-2.3		Haushaltsökonomik u. Wirtschaftssoziologie	6 LP	
		Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-2.3.1		Ausgewählte Fragen der Haushaltsökonomik		
A-2.3.2		Wirtschaftssoziologie	Klausurarbeit	3 LP
			Klausurarbeit	3 LP

Studienabschnitt 3: Schwerpunkt (45 LP)

(davon mindestens 6 LP aus Seminaren)

Modul A-3.1		Rechnungswesen	6 LP	
		Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.1		Betriebliches Rechnungswesen	Klausurarbeit	6 LP

Modul A-3.2 Entscheidungstheorie und Finanzmanagement 8 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.2.1			
A-3.2.2	Entscheidungstheorie	Klausurarbeit	3 LP
	Investition und Finanzierung	Klausurarbeit	5 LP

Modul A-3.3 Organisation und Informationsmanagement 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.3.1			
A-3.3.2	Unternehmens- und Prozeßorganisation	Klausurarbeit	3 LP
	Informationsmanagement und E-Commerce	Klausurarbeit	3 LP

Modul A-3.4 Projektplanung und Systemdynamik 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.4.1			
A-3.4.2	Projektplanung und -management	Klausurarbeit	3 LP
	Management von Agrarökosystemen	Klausurarbeit	3 LP

Modul A-3.5 Rechtsformen und Unternehmenskooperationen 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.5.1			
A-3.5.2	Kooperationen von Unternehmen	Klausurarbeit	3 LP
	Rechtsformen und Besteuerung	Klausurarbeit	3 LP

Modul A-3.6 Strategische Unternehmensführung, Ketten- und Qualitätsmanagement 8 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.6.1			
A-3.6.2	Führungs- und Managementsysteme	Klausurarbeit	5 LP
	Strategische Unternehmensführung	Klausurarbeit	3 LP

Modul A-3.7 Industrie-Ökonomik 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.7			
	Industrie-Ökonomik	Klausurarbeit	6 LP

Modul A-3.8	Marketing		9 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.8.1	Marketing auf		
A-3.8.2	Lebensmittelmärkten	Klausurarbeit	3 LP
A-3.8.3	Marketingkonzepte in der Praxis	Klausurarbeit	3 LP
	Computersimulation von Marketingstrategien	mündl. Prüfung	3 LP

Modul A-3.9	Seminar Management komplexer Systeme		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.9	Seminar Management komplexer Systeme	Referat	6 LP

Modul A-3.10	Seminar Informations- u. Wissensmanagement		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.10	Seminar Informations- u. Wissensmanagement	Referat	6 LP

Modul A-3.11	Seminar Marketing		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-3.11	Seminar Marketing	Referat	6 LP

Semester 3 und 4

Studienabschnitt 4: Vertiefung (30 LP)

4a) Projektseminar (6 LP)

Modul A-4.1 Projektseminar zur Unternehmensführung 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-4.1	Projektseminar zur Unternehmensführung	Referat	6 LP

4b) Vertiefungskurse (6 LP)

Modul A-4.2 Management landwirtschaftlicher Betriebe 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-4.2	Vertiefungskurs Management landwirtschaftlicher Betriebe	Klausurarbeit	6 LP

Modul A-4.3 Strategische Unternehmensführung u. -entwicklung 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-4.3	Vertiefungskurs Strategische Unternehmensführung und -entwicklung	Referat	6 LP

Modul A-4.4 Informations- und Wissensmanagement 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-4.4	Vertiefungskurs Informations- und Wissensmanagement	Referat	6 LP

Modul A-4.5 Marketing und Marktanalyse 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-4.5	Vertiefungskurs Marketing und Marktanalyse	Klausurarbeit	6 LP

4c) Wahlbereich (12 LP)

Beliebige Module aus den Studienabschnitten 2, 3 oder 4.

4d) Fachkolloquium (6 LP)

Studienabschnitt 5: Masterarbeit (30 LP)

Arbeit in einer der folgenden Vertiefungsrichtungen (Major):

- 1) Management landwirtschaftlicher Betriebe
- 2) Unternehmensführung
- 3) Informationsmanagement
- 4) Marketing.

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
A-5.1	Masterarbeit	Masterarbeit	30 LP

Anhang 1B: Modulliste Schwerpunkt B: "Politik und Märkte"

Semester 1 und 2

Studienabschnitt 1: Grundlagen (9 LP)

Modul B-1	Methoden empirischer Forschung	9 LP	
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-1.1	Forschungsdesign und qualitative Forschungsmethoden		
B-1.2	Quantitative Methoden der Marktforschung I	Klausurarbeit	3 LP
		Klausurarbeit	6 LP

Studienabschnitt 2: Spezielle Grundlagen (6 LP)

Modul B-2.1	Mikro- und Institutionenökonomie	6 LP	
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-2.1.1			
B-2.1.2	Mikroökonomie	Klausurarbeit	3 LP
	Institutionenökonomie	Klausurarbeit	3 LP

Modul B-2.2	Betriebsplanung und Planungsmethoden	6 LP	
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-2.2	Betriebsplanung und Planungsmethoden	Klausurarbeit	6 LP

Modul B-2.3	Haushaltsökonomik und Wirtschaftssoziologie	6 LP	
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-2.3.1	Ausgewählte Fragen der		
B-2.3.2	Haushaltsökonomie	Klausurarbeit	3 LP
	Wirtschaftssoziologie	Klausurarbeit	3 LP

Studienabschnitt 3: Schwerpunkt (45 LP)

(davon mindestens 6 LP aus Seminaren)

Modul B-3.1	Europäische und internationale Agrarpolitik	6 LP	
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-3.1	Europäische und Internationale Agrarpolitik	Klausurarbeit	6 LP

Modul B-3.2 Ökonomische Integration und Europäische
Wirtschaftspolitik 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-3.2	Ökonomische Integration und Europäische Wirtschaftspolitik	Klausurarbeit	6 LP

Modul B-3.3 Wohlfahrts- und Kosten-Nutzen-Analyse 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-3.3	Wohlfahrts- und Kosten- Nutzen-Analyse	Klausurarbeit	6 LP

Modul B-3.4 Entwicklungsökonomie 9 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-3.4.1	Theorie der ökonomischen Entwicklung	Klausurarbeit	3 LP
B-3.4.2	Grundlagen der Entwicklungs- und Transformationsökonomie	Klausurarbeit	3 LP
B-3.4.3	Entwicklungspolitik und -analyse	Klausurarbeit	3 LP

Modul B-3.5 Entwicklungsplanung 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-3.5.1	Gesamtwirtschaftliche Entwicklungsplanung	Klausurarbeit	3 LP
B-3.5.2	Projektplanung	Klausurarbeit	3 LP

Modul B-3.6 Marketing 9 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-3.6.1	Marketing auf Lebensmittelmärkten	Klausurarbeit	3 LP
B-3.6.2	Marketingkonzepte in der Praxis	Klausurarbeit	3 LP
B-3.6.3	Computersimulation von Marketingstrategien	mündl. Prüfung	3 LP

Modul B-3.7	Analyse der Agrar- und Lebensmittelmärkte	6 LP
B-3.7	Teilleistungen	Leistungstypen
	Analyse der Agrar- und Lebensmittelmärkte	Klausurarbeit
		6 LP
Modul B-3.8	Industrieökonomie	6 LP
B-3.8	Teilleistungen	Leistungstypen
	Industrieökonomie	Klausurarbeit
		6 LP
Modul B-3.9	Quantitative Methoden der Marktforschung II	6 LP
B-3.9	Teilleistungen	Leistungstypen
	Quantitative Methoden der Marktforschung II	Klausurarbeit
		6 LP
Modul B-3.10	Umwelt- und Ressourcenökonomie	6 LP
B-3.10	Teilleistungen	Leistungstypen
	Umwelt- und Ressourcenökonomie	Klausurarbeit
		6 LP
Modul B-3.11	Regionalökonomie	6 LP
B-3.11	Teilleistungen	Leistungstypen
	Regionalökonomie	Klausurarbeit
		6 LP
Modul B-3.12	Seminar Politikanalyse	6 LP
B-3.12	Teilleistungen	Leistungstypen
	Seminar Politikanalyse	Referat
		6 LP
Modul B-3.13	Seminar Entwicklungs- und Transformationsökonomie	6 LP
B-3.13	Teilleistungen	Leistungstypen
	Seminar Entwicklungs- und Transformationsökonomie	Referat
		6 LP
Modul B-3.14	Seminar Marktanalyse	6 LP
B-3.14	Teilleistungen	Leistungstypen
	Seminar Marktanalyse	Referat
		6 LP

Modul B-3.15 Seminar Marketing 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-3.15	Seminar Marketing	Referat	6 LP

Modul B-3.16 Seminar Umweltökonomie 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-3.16	Seminar Umweltökonomie	Referat	6 LP

Semester 3 und 4

Studienabschnitt 4: Vertiefung (30 LP)

4a) Projektseminar (6 LP)

Modul B-4.1 Projektseminar Politik und Märkte 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-4.1	Projektseminar Politik und Märkte	Referat	6 LP

4b) Vertiefungskurse (6 LP)

Modul B-4.2 Politikanalyse 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-4.2	Vertiefungskurs Politikanalyse	Klausurarbeit	6 LP

Modul B-4.3 Marketing und Marktanalyse 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-4.3	Vertiefungskurs Marketing und Marktanalyse	Klausurarbeit	6 LP

Modul B-4.4 Umweltökonomie 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-4.4	Vertiefungskurs Umwelt- und Ressourcenökonomie	Klausurarbeit	6 LP

4c) Wahlbereich (12 LP)

Beliebige Module aus den Studienabschnitten 2, 3 oder 4.

4d) Fachkolloquium (6 LP)

Studienabschnitt 5: Masterarbeit (30 LP)

Arbeit in einer der folgenden Vertiefungsrichtungen (Major):

- Politikanalyse
- Marktanalyse
- Ressourcen- und Umweltökonomik

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
B-5.1	Masterarbeit	Masterarbeit	30 LP

Anhang 1C: Modulliste Schwerpunkt C:
"Ökonomie und Soziologie von Haushalt und Konsum"

Semester 1 und 2

Studienabschnitt 1: Grundlagen (9 LP)

Modul C-1		Methoden empirischer Forschung		9 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte	
C-1.1	Forschungsdesign und qualitative			
C-1.2	Forschungsmethoden	Klausurarbeit	3 LP	
	Quantitative Methoden der Marktforschung I	Klausurarbeit	6 LP	

Studienabschnitt 2: Spezielle Grundlagen (6 LP)

Modul C-2.1		Mikro- und Institutionenökonomie		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte	
C-2.1.1				
C-2.1.2	Mikroökonomie	Klausurarbeit	3 LP	
	Institutionenökonomie	Klausurarbeit	3 LP	

Modul C-2.2		Betriebsplanung und Planungsmethoden		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte	
C-2.2	Betriebsplanung und Planungsmethoden	Klausurarbeit	6 LP	

Modul C-2.3		Haushaltsökonomik und Wirtschaftssoziologie		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte	
C-2.3.1	Ausgewählte Fragen der			
C-2.3.2	Haushaltsökonomik	Klausurarbeit	3 LP	
	Wirtschaftssoziologie	Klausurarbeit	3 LP	

Studienabschnitt 3: Schwerpunkt (45 LP) (davon mindestens 6 LP aus Seminaren)

Modul C-3.1		Ökonomische Theorie des Haushalts		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte	
C-3.1.1	Ökonomische Theorie des			
C-3.1.2	Haushalts I	Klausurarbeit	3 LP	

Ökonomische Theorie des Haushalts II	Klausurarbeit	3 LP
--------------------------------------	---------------	------

Modul C-3.2 Sozioökonomische Hybridsysteme 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.2	Sozioökonomische Hybridsysteme	Klausurarbeit	6 LP

Modul C-3.3 Haushaltsinformationssysteme 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.3.1			
C-3.3.2	Haushaltsinformationssysteme I	Klausurarbeit	3 LP
	Haushaltsinformationssysteme II	Referat	3 LP

Modul C-3.4 Sozialstruktur und Sozialpolitik 9 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.4.1	Sozialstruktur und Sozialer Wandel in Deutschland	Klausurarbeit	3 LP
C-3.4.2	Sozialpolitik	Klausurarbeit	3 LP
C-3.4.3	Familiensoziologie	Klausurarbeit	3 LP

Modul C-3.5 Entwicklungssoziologie 6 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.5.1			
C-3.5.2	Entwicklungssoziologie	Klausurarbeit	3 LP
	Agrarsoziale Systeme im Entwicklungsprozeß	Klausurarbeit	3 LP

Modul C-3.6 Marketing 9 LP

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.6.1	Marketing auf Lebensmittelmärkten	Klausurarbeit	3 LP
C-3.6.2	Marketingkonzepte in der Praxis	Klausurarbeit	3 LP
C-3.6.3	Computersimulation von Marketingstrategien	mündl. Prüfung	3 LP

Modul C-3.7	Lebensmittelrecht		9 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.7.1			
C-3.7.2	Lebensmittelrecht I	Klausurarbeit	3 LP
C-3.7.3	Lebensmittelrecht II	Klausurarbeit	3 LP
	Seminar Lebensmittelrecht	Referat	3 LP

Modul C-3.8	Seminar Wirtschaftssoziologie		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.8			
	Seminar Wirtschaftssoziologie	Referat	6 LP

Modul C-3.9	Seminar zur Entwicklungssoziologie		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.9			
	Seminar Entwicklungssoziologie	Referat	6 LP

Modul C-3.10	Seminar Marketing		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-3.10			
	Seminar Marketing	Referat	6 LP

Semester 3 und 4

Studienabschnitt 4: Vertiefung (30 LP)

4a) Projektseminar (6 LP)

Modul C-4.1	Projektseminar Konsumsoziologie- und ökonomie		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-4.1			
	Projektseminar Konsum- soziologie und -ökonomie	Referat	6 LP

4b) Vertiefungskurse (6 LP)

Modul C-4.2	Soziologie und Ökonomie der Konsumenten und Haushalte		6 LP
	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-4.2			
	Vertiefungskurs Soziologie und Ökonomie der Konsumenten und Haushalte	Klausurarbeit	6 LP

4c) Wahlbereich (12 LP)

Beliebige Module aus den Studienabschnitten 2, 3 oder 4.

4d) Fachkolloquium (6 LP)

Studienabschnitt 5: Masterarbeit (30 LP)

Arbeit in einer der folgenden Vertiefungsrichtungen (Major):

- Konsumenten- und Haushaltsökonomie
- Konsumenten- und Haushaltssoziologie.

	Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-5.1	Masterarbeit	Masterarbeit	30 LP